

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Penzberg**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020, folgende Gebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis**

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Penzberg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührenschildner/-schuldnerin**

- (1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft nutzt.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Schildner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Penzberg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr wird durch den Einweisungsbescheid festgelegt. Die Zahlung erfolgt unaufgefordert auf eines der im Bescheid genannten Konten der Stadt Penzberg.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisung während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig (1/30) berechnet.
- (2) Die Gebühr entspricht dem Betrag der vom städtischen Liegenschaftsamt veranschlagten Bruttokaltmiete zzgl. Nebenkosten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.11.2020 in Kraft.

Penzberg, 19.11.2020  
STADT PENZBERG

Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister